

Beitrag aus dem Asylmagazin 8/2020, S. 253–256

Matthias Nübold

## Rechtsprechung zu Abschiebungsverboten aufgrund der Corona-Pandemie

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., August 2020. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorin sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

### Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 65 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

[menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/](https://menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/)

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



## Inhalt des Asylmagazins 8/2020

<b>Nachrichten</b> . . . . .	<b>249</b>
<b>Arbeitshilfen und Stellungnahmen</b> . . . . .	<b>250</b>
<b>Projekte und Initiativen</b> . . . . .	<b>252</b>
IHaveRights.eu – Zugang zu Recht an der europäischen Außengrenze mithilfe von »Legal Tech«. . . . .	252
<b>Themenschwerpunkt: Rechtsprechung zu Auswirkungen der Corona-Pandemie.</b> . . . . .	<b>253</b>
Matthias Nübold: Rechtsprechung zu Abschiebungsverboten aufgrund der Corona-Pandemie . . . . .	253
Lea Hupke: Coronabedingte Aussetzungen von Dublin-Überstellungen . . . . .	257
<b>Neue internationale Entscheidungen</b> . . . . .	<b>261</b>
Lea Hupke zu EGMR, M. N. u. a. gg. Belgien sowie M. K. u. a. gg. Polen. . . . .	261
<b>Ländermaterialien.</b> . . . . .	<b>264</b>
VG Karlsruhe: Abschiebungsverbot für Afghanistan wegen der Bedingungen unter der Corona-Pandemie . . . . .	264
VG Hannover: Passbeschaffung für eritreischen Staatsangehörigen unzumutbar. . . . .	268
VG Magdeburg: Abschiebung einer Person mit Schutzstatus nach Italien unzulässig . . . . .	270
VG Magdeburg: Flüchtlingsanerkennung für Syrer wegen Wehrdienstentziehung . . . . .	272
<b>Asylverfahrens- und -prozessrecht</b> . . . . .	<b>275</b>
BVerfG: Kein Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses bei Aussetzung der Abschiebung durch Weisung . . . . .	275
OVG Nordrhein-Westfalen: Keine Aufhebung der Wohnverpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft . . . . .	276
VG Schleswig-Holstein: Flüchtlingsanerkennung in Bulgarien entfaltet Rechtswirkung in Deutschland. . . . .	277
VG Berlin: Kein Eilrechtsschutz während coronabedingter Aussetzung der Dublin-Überstellung . . . . .	279
VG Bayreuth: Rechtswidrigkeit des Dublin-Bescheids bei coronabedingter Aussetzung der Überstellung . . . . .	280
OVG Rheinland-Pfalz: Keine Unzulässigkeitsentscheidung bei Vorliegen eines Abschiebungsverbots. . . . .	280
<b>Aufenthaltsrecht.</b> . . . . .	<b>282</b>
VG Cottbus: Keine »Duldung light«, wenn nicht zu vertretende Abschiebungshindernisse hinzutreten. . . . .	282
VG Berlin: Kein Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten bei Eheschließung während der Flucht . . . . .	283
<b>Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme.</b> . . . . .	<b>286</b>
BVerfG: Keine Haftentscheidung ohne Mitteilung an Vertrauensperson und Beiziehung der Akte . . . . .	286
<b>Weitere Rechtsgebiete</b> . . . . .	<b>288</b>

### Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration. Der Abonnement-Preis beträgt 65 € für neun Ausgaben im Jahr. Weitere Informationen finden Sie bei [www.asyl.net](http://www.asyl.net) sowie bei [menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin](http://menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin).

## Rechtsprechung zu Abschiebungsverboten aufgrund der Corona-Pandemie

### Inhalt

- I. Einleitung
- II. Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG
  - 1. Rechtsprechung zu Afghanistan
  - 2. Rechtsprechung zu Äthiopien
  - 3. Rechtsprechung zu Nigeria
  - 4. Rechtsprechung zu weiteren Ländern
- III. Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG
- IV. Fazit

### 1. Einleitung

Die Corona-Pandemie hat weltweit massive Auswirkungen auf die gesundheitliche Versorgung und wirtschaftliche Lage. So stellt die fortschreitende Ausbreitung von Covid-19 insbesondere unzureichend ausgestattete und unterfinanzierte Gesundheitssysteme vor erhebliche Herausforderungen. Zugleich kommt es zu einem wirtschaftlichen Abschwung, der zu Arbeitslosigkeit und einer Verschlechterung der oft ohnehin prekären humanitären Lage führt.<sup>1</sup>

In einigen Herkunftsländern von in Deutschland schutzsuchenden Personen hat sich die Lebenssituation aufgrund der Corona-Pandemie derart verschlechtert, dass sich hieraus auch asylrechtliche Konsequenzen ergeben können. So warnte das EASO bereits im Mai vor den Folgen der Corona-Pandemie und stufte die Länder Afghanistan, Somalia, Bangladesch, DR Kongo, Eritrea und Syrien als besonders gefährdet ein.<sup>2</sup>

Die pandemiebedingten Veränderungen sind vor allem bei der Prüfung nationaler Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG relevant. In der Folge setzten sich die Verwaltungsgerichte vermehrt mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie in den Herkunftstaaten auseinander. Der folgende Beitrag soll einen Überblick über die uns bisher vorliegenden Gerichtsentscheidungen zu diesem Thema geben.<sup>3</sup>

\* Matthias Nübold ist Rechtsanwalt in Berlin und Mitarbeiter des Informationsverbands Asyl und Migration.

<sup>1</sup> Vgl. hinsichtlich asylrelevanter Herkunftsländer: Pro Asyl, Abschiebungsmoratorium jetzt! Lage in vielen Herkunftstaaten durch Corona stark verschlechtert. Abrufbar bei [www.proasyl.de](http://www.proasyl.de) unter »News« (Meldung vom 17.6.2020).

<sup>2</sup> Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO), Special Report: Asylum Trends and COVID-19; 7.5.2020.

<sup>3</sup> Nicht erfasst sind die Entscheidungen zu Abschiebungsverboten in Mitgliedstaaten der EU bzw. Dublin-Staaten.

### II. Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG

Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG wird festgestellt, wenn bei einer Rückkehr ins Herkunftsland unmenschliche oder erniedrigende Behandlung nach Art. 3 EMRK droht. Eine derartige Gefahr kann sich auch aus generell prekären humanitären Umständen im Herkunftsstaat ergeben.<sup>4</sup> Das Bundesverwaltungsgericht hat hierfür hohe Hürden gesetzt, indem es eine solche Gefahr nur in besonderen Ausnahmefällen und bei einem sehr hohen Gefährdungsniveau annimmt.<sup>5</sup> Bei der hierfür vorzunehmenden Gefahrenprognose werden sowohl allgemeine Umstände im Herkunftsland – wie die Nahrungsmittel- und Gesundheitsversorgung oder die Arbeitsmarktsituation – als auch individuelle Umstände – etwa die physische und psychische Gesundheit, der Bildungsgrad und die Unterstützungsnetzwerke der Betroffenen – miteinbezogen. In dieser Prüfung finden nunmehr auch die wirtschaftlichen und gesundheitsbezogenen Auswirkungen der Corona-Pandemie Beachtung.

#### 1. Rechtsprechung zu Afghanistan

Die deutlichsten Auswirkungen haben die pandemiebedingten Veränderungen bislang auf die Rechtsprechung zu Afghanistan. Trotz der prekären humanitären Lage in Afghanistan war schon vor Beginn der Pandemie keine einheitliche Linie in der Rechtsprechung auszumachen, wenn es um die Frage ging, unter welchen Umständen von einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG auszugehen ist.<sup>6</sup> Während bei Familien oder alleinstehenden Frauen überwiegend von einer existenziellen Gefährdung bei Rückkehr ausgegangen wurde, blieb die Frage umstritten, ob dies auch für alleinstehende, arbeits-

<sup>4</sup> Gelegentlich prüfen Verwaltungsgerichte schwierige humanitäre Umstände auch vorrangig als Gefahr für Leib und Leben nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, vgl. VG Bayreuth, Urteil vom 17.6.2020 – B 7 K 20.30314 –, juris.

<sup>5</sup> BVerwG, Urteil vom 31.1.2013 – 10 C 15/12 –, BVerwGE 146, 12-31; zuletzt BVerwG, Beschluss vom 13.2.2019 – 1 B 2/19 –, juris.

<sup>6</sup> Susanne Giesler und Christopher Wohnig: Uneinheitliche Entscheidungspraxis zu Afghanistan, Mai 2017, bei [asyl.net](http://asyl.net) abrufbar unter »Asylmagazin/Beiträge/Beiträge zu Herkunfts- und Drittstaaten« (teilweise zuvor veröffentlicht in Asylmagazin 6/2017, S. 223-229).

fähige Männer gilt.<sup>7</sup> In obergerichtlichen Entscheidungen wurde die Gewährung von Abschiebungsschutz für diese Personengruppe zumeist abgelehnt, weil ungeachtet der schlechten humanitären Lage die hohen Anforderungen an das Gefährdungsniveau bei Rückkehr in Afghanistan nicht erfüllt seien.<sup>8</sup> Die Gerichte betonten aber auch, dass bei Hinzutreten individueller Faktoren durchaus die Gefahr gegeben sein kann, dass auch gesunde arbeitsfähige Männer bei Rückkehr ihre Existenz nicht sichern können.<sup>9</sup>

Nunmehr haben sich die humanitären Umstände auch aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie noch einmal erheblich verschlechtert.<sup>10</sup> In einigen gerichtlichen Entscheidungen wurden in der Folge Abschiebungsverbote in Hinblick auf Afghanistan festgestellt. Eine einheitliche Rechtsprechung ist dennoch nicht erkennbar.

### Gewährung von Abschiebungsschutz

Das VG Karlsruhe hat einem alleinstehenden jungen und gesunden Mann mit Berufserfahrung als Schreiner Schutz vor einer Abschiebung nach Afghanistan gewährt.<sup>11</sup> Aufgrund der Corona-Pandemie sei es zu einer Verschlechterung der humanitären Lage gekommen, die sich in höheren Lebensmittelkosten, einem erschwerten Zugang zu Arbeit und Wohnraum, einer Stigmatisierung von Rückkehrenden und der Erschwerung der Arbeit von Nichtregierungsorganisationen zeige. Die Entscheidung dürfe auf eine große Zahl an Fällen übertragbar sein, da das Gericht sich maßgeblich auf allgemeine Umstände bezieht. Bei Personen ohne erhebliche eigene finanzielle Mittel oder nachhaltige materielle Unterstützung von Dritten sei das notwendige Gefährdungsniveau regelmäßig erreicht.<sup>12</sup>

Auch in Entscheidungen weiterer Verwaltungsgerichte wurde Abschiebungsschutz gewährt.<sup>13</sup> Bei den Schutzsu-

chenden handelte es sich ebenfalls um junge, gesunde und arbeitsfähige Männer, die weder über eigene materielle Rücklagen noch ein Unterstützungsnetzwerk in Afghanistan verfügen. Das VG Magdeburg<sup>14</sup> und das VG Potsdam<sup>15</sup> gewährten Abschiebungsschutz in Fällen, in denen die Betroffenen neben sich selbst noch weitere Familienangehörige versorgen müssen.

### Ablehnung des Abschiebungsschutzes

Einige Gerichte verwehrten jedoch afghanischen Schutzsuchenden auch unter Berücksichtigung der Corona-Pandemie die Gewährung von Abschiebungsschutz. Das VG Freiburg führt hierzu aus, dass auch in Anbetracht der Auswirkungen der Pandemie neben die allgemein schlechte Lage noch individuell erschwerende Umstände hinzutreten müssten, um die hohe Gefahrschwelle des § 60 Abs. 5 i. V. m. Art. 3 EMRK zu erreichen.<sup>16</sup> Diese sei bei leistungsfähigen, alleinstehenden jungen Männern ohne Unterstützungsnetzwerke in Afghanistan noch nicht erreicht.

Das VG Gelsenkirchen<sup>17</sup> und das VG Bayreuth<sup>18</sup> gehen davon aus, dass jedenfalls dann kein Abschiebungsverbot anzunehmen ist, wenn noch Familienangehörige in Afghanistan leben. In den Entscheidungen setzten sich die Gerichte weder mit der materiellen Lage der Angehörigen noch mit ihrer Bereitschaft zur Unterstützung der Kläger auseinander.

## 2. Rechtsprechung zu Äthiopien

Eine Veränderung hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungsverböten lässt sich auch im Hinblick auf Äthiopien beobachten, wo die Pandemie mit einer Heuschreckenplage zusammenfällt, die zu Nahrungsmittelunsicherheit in großen Teilen der Bevölkerung führt.<sup>19</sup>

Vor diesem Hintergrund stellt das VG Ansbach ein Abschiebungsverbot für einen jungen arbeitsfähigen Mann fest.<sup>20</sup> Unabhängig von individuellen Erschwernissen begründet es die Feststellung mit der allgemeinen humanitären Situation, die durch die Kombination der Folgen der

<sup>7</sup> Beispielhaft ein Abschiebungsverbot ablehnend: VG Ansbach, Urteil vom 23.1.2020 – AN 18 K 17.30430 –, juris; bejahend: VG Berlin, Urteil vom 17.12.2019 – 17 K 216.17 A – asyl.net: M28034.

<sup>8</sup> OVG Niedersachsen, Urteil vom 29.1.2019 – 9 LB 93/18 – asyl.net: M27153; OVG Sachsen, Urteil vom 18.3.2019 – 1 A 348/18.A – asyl.net: M27500; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18.6.2019 – 13 A 3930/18.A – asyl.net: M27499; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 26.6.2019 – A 11 S 2108/18 – asyl.net: M27495.

<sup>9</sup> So etwa VGH Hessen, der die Voraussetzung des § 60 Abs. 5 AufenthG unter individuellen Voraussetzungen als gegeben ansieht, insbesondere bei unzureichenden Kenntnissen der Landessprachen Dari und Paschtu sowie dem Fehlen sozialer Anbindung in Afghanistan; VGH Hessen, Urteil vom 23.8.2019 – 7 A 2750/15.A – asyl.net: M27650.

<sup>10</sup> ACCORD, Fokusrecherche zu Afghanistan: Covid-19-Lage, 5.6.2020 (ecoi.net2031621); OCHA, Afghanistan: Covid-19 Multi-Sectoral Response Operational Situation Report, 20.5.2020 (ecoi.net2030258).

<sup>11</sup> VG Karlsruhe, Urteil vom 3.6.2020 – A 19 K 14017/17 – asyl.net: M28488, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 264.

<sup>12</sup> Ebd., Rn. 107.

<sup>13</sup> VG Kassel, Urteil vom 10.6.2020 – 7 K 3425/17.KS.A – asyl.net: M28531; VG Arnsberg, Urteil vom 2.7.2020 – 6 K 2576/17.A –, juris; VG Hannover, Urteil vom 9.7.2020 – 19 A 11909/17 –, juris.

<sup>14</sup> VG Magdeburg, Urteil vom 28.5.2020 – 4 A 123/20 MD – asyl.net: M28607.

<sup>15</sup> VG Potsdam, Urteil vom 26.5.2020 – 13 K 4220/16.A – asyl.net: M28465; ähnlich VG Potsdam, Urteil vom 1.7.2020 – 13 K 4460/16.A –, juris.

<sup>16</sup> VG Freiburg, Urteil vom 6.7.2020 – A 8 K 9604/17 – asyl.net: M28635.

<sup>17</sup> VG Gelsenkirchen, Urteil vom 25.5.2020 – 5a K 10808/17.A –, juris.

<sup>18</sup> VG Bayreuth, Urteil vom 26.6.2020 – B 8 K 17.32211 –, juris.

<sup>19</sup> M. w. N. VG Ansbach, Urteil vom 19.5.2020 – AN 3 K 17.33199 – asyl.net: M28477.

<sup>20</sup> Ebd.; weitere Ausführungen zur humanitären Situation auch VG Ansbach, Urteil vom 27.5.2020 – AN 9 K 18.31016 – asyl.net: M28480.

Heuschreckenplage und der durch die Corona-Pandemie erschwerten Wohnungs- und Arbeitssuche geprägt sei.

Für das VG Würzburg hingegen bedarf es über die generellen Umstände hinaus auch individueller Erschwerenisse.<sup>21</sup> Es nimmt ein Abschiebungsverbot für einen jungen gesunden Mann an, der nicht auf familiäre Unterstützung zurückgreifen kann und als somalischer Volkszugehöriger nur über eingeschränkte Kenntnisse wichtiger Landessprachen verfügt.

Laut dem VG Bayreuth ist die besondere Gefahrenschwelle hingegen auch in Anbetracht der Heuschreckenplage und der pandemiebedingten Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation in Äthiopien nicht erreicht, sodass die Gewährung eines Abschiebungsverbots für ein Kleinkind abgelehnt wurde.<sup>22</sup>

### 3. Rechtsprechung zu Nigeria

Nigeria ist von der Corona-Pandemie besonders betroffen, da das Land für seine 200 Millionen Einwohner nur eine unzureichende medizinische Infrastruktur aufweist. Zugleich droht eine wirtschaftliche Rezession, während die Sicherheitslage im Norden des Landes instabil bleibt.<sup>23</sup>

Nach Auffassung des VG Cottbus ist für Personen aus Nigeria jedoch grundsätzlich kein Abschiebungsverbot anzunehmen. In einem ablehnenden Beschluss über Prozesskostenhilfe für eine alleinstehende Frau und ihre sechsjährige Tochter führt das Gericht aus, dass ein Überschreiten der besonderen Gefahrenschwelle für Nigeria derzeit nicht anzunehmen sei.<sup>24</sup> Ähnlich argumentiert das VG Würzburg in einem ablehnenden Gerichtsbescheid. Demnach sei insbesondere das entschiedene Handeln des nigerianischen Staates im Hinblick auf die Corona-Pandemie und ihre wirtschaftlichen Folgen ein Anzeichen dafür, dass Rückkehrenden in Nigeria keine extreme materielle Not drohe.<sup>25</sup>

### 4. Rechtsprechung zu weiteren Ländern

In weiteren gerichtlichen Entscheidungen zu unterschiedlichen Herkunftsstaaten wurden die pandemiebedingten humanitären Veränderungen durch die Gerichte zwar gewürdigt, jedoch in der Gesamtschau der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zumeist nicht als ausreichend für die Annahme eines Abschiebungsverbot es erachtet.

So verneint das VG Chemnitz, dass sich in Venezuela aufgrund der allgemeinen Umstände unabhängig von be-

sonderer Schutzbedürftigkeit ein entsprechendes Gefährdungsniveau ergibt.<sup>26</sup>

Hinsichtlich Somalias haben das VG München und das VG Düsseldorf Abschiebungsverbote verneint.<sup>27</sup> Hierbei nimmt das VG Düsseldorf an, dass die Corona-Pandemie in Somalia keine größeren Auswirkungen auf die humanitäre Lage habe. Das VG Minden hat die Klage eines somalischen Schutzsuchenden vollumfänglich abgelehnt, ohne die Pandemie zu erwähnen.<sup>28</sup>

Nach einem Urteil des VG Augsburg verändert die Corona-Pandemie die Sachlage nicht derart, dass für die Demokratische Republik Kongo ein Abschiebungsverbot anzunehmen sei.<sup>29</sup> Das Verwaltungsgericht Kassel<sup>30</sup> verneint ein Abschiebungsverbot für einen Kläger aus dem Westjordanland, während nach dem Verwaltungsgericht Würzburg<sup>31</sup> auch angesichts der Folgen der Pandemie nicht von einem Abschiebungsverbot für einen Kläger im Hinblick auf Kamerun auszugehen ist.

Hinsichtlich Gambias geht das VG München davon aus, dass grundsätzlich kein Abschiebungsverbot anzunehmen ist.<sup>32</sup> Laut dem VG Karlsruhe verursache die Corona-Pandemie im Land zumindest eine derartige Verschlechterung der humanitären Lage, dass das Gericht ein Abschiebungsverbot für eine alleinstehende, kranke Frau mit zwei Kindern annimmt.<sup>33</sup>

## III. Abschiebungsverbot nach 60 Abs. 7 AufenthG

Individuelle gesundheitliche Risiken können ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG begründen, wenn bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat von einer konkreten und erheblichen Gefahr für Leib oder Leben auszugehen ist.

Im Hinblick auf die Corona-Pandemie ist eine Relevanz dieser Fragestellung in zwei Konstellationen denkbar: Zum einen, wenn im Herkunftsstaat eine Covid-19-Infektion droht. Zum anderen, wenn eine andere schwere Krankheit aufgrund der pandemiebedingten Überlastung des Gesundheitssystems im Herkunftsstaat nicht adäquat behandelt werden kann.

<sup>21</sup> VG Würzburg, Urteil vom 3.7.2020 – W 3 K 19.32217 –, juris.

<sup>22</sup> VG Bayreuth, Urteil vom 17.6.2020 – B 7 K 20.30314 –, juris.

<sup>23</sup> Pro Asyl, a. a. O. (Fn. 1).

<sup>24</sup> VG Cottbus, Beschluss vom 29.5.2020 – 9 L 226/20.A –, juris.

<sup>25</sup> VG Würzburg, Gerichtsbescheid vom 1.7.2020 – W 8 K 20.30151 –, juris.

<sup>26</sup> VG Chemnitz, Urteil vom 26.5.2020 – 4 K 2517/17.A – asyl.net: M28512.

<sup>27</sup> VG München, Gerichtsbescheid vom 17.6.2020 – M 11 K 17.49930 –, juris; VG Düsseldorf, Urteil vom 25.5.2020 – 29 K 7903/18.A –, juris.

<sup>28</sup> VG Minden, Urteil vom 3.6.2020 – 1 K 9100/17.A –, juris.

<sup>29</sup> VG Augsburg, Urteil vom 18.5.2020 – Au 9 K 17.33765 –, juris.

<sup>30</sup> VG Kassel, Urteil vom 25.6.2020 – 5 K 4122/17.KS.A –, juris.

<sup>31</sup> VG Würzburg, Urteil vom 23.6.2020 – W 10 K 20.30106 –, juris.

<sup>32</sup> VG München, Beschluss vom 22.5.2020 – M 10 S 20.31295 –, juris.

<sup>33</sup> VG Karlsruhe, Gerichtsbescheid vom 28.5.2020 – A 10 K 10734/17 –, juris.



### Gefahr einer Covid-19 Infektion

Das VG Freiburg hat für einen afghanischen Schutzsuchenden ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG wegen drohender Covid-19-Infektion verneint.<sup>34</sup> Gesundheitliche Risiken seien zwar grundsätzlich von § 60 Abs. 7 AufenthG erfasst. Die Gefahr einer Ansteckung mit Covid-19 in Afghanistan stelle jedoch eine allgemeine Gefahr dar, die der gesamten Bevölkerung in Afghanistan drohe, sodass die sogenannte Sperrwirkung nach § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG greife. Als »allgemeine Gefahr« falle die Pandemie demnach nicht in den Anwendungsbereich des § 60 Abs. 7 AufenthG, sondern müsste (theoretisch) im Rahmen einer Regelung durch die Bundesländer nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt werden. Es sei auch nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen von der Sperrwirkung abzusehen, da angesichts der oft milden Krankheitsverläufe keine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür vorliege, dass der Kläger sich in Afghanistan mit Covid-19 infiziert und zudem einen schweren Krankheitsverlauf erleidet.<sup>35</sup> Die gleiche Begründung findet sich auch in Entscheidungen des VG Bayreuth,<sup>36</sup> VG Gelsenkirchen<sup>37</sup> und VG München.<sup>38</sup>

Es liegt uns noch keine Entscheidung von Schutzsuchenden vor, die aufgrund ihres Alters oder einer einschlägigen Vorerkrankung einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind. In diesem Zusammenhang gibt das Verwaltungsgericht Freiburg an, dass eine generelle Festlegung von Risikogruppen aufgrund der Vielfalt potenzieller Vorerkrankungen und der unterschiedlichen Krankheitsverläufe nur schwer möglich sei.<sup>39</sup>

### Verschlimmerung einer bestehenden Krankheit

Die Corona-Pandemie führt in vielen Ländern zu einer Belastung der Gesundheitssysteme. In der Folge können mitunter andere Erkrankungen nicht adäquat behandelt werden.<sup>40</sup>

Das VG Würzburg hat einem älteren und schwer erkrankten Ehepaar aus Armenien ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG zugesprochen und sich auf die Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankungen sowie drohende Verelendung gestützt. In den Urteilsgründen verweist das Gericht – wenn wohl auch nicht tragend –

auch auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das armenische Gesundheitssystem.<sup>41</sup> Weitere gerichtliche Entscheidungen, in denen sich mit einer pandemiebedingt fehlenden Behandlungsmöglichkeit einer Erkrankung auseinandergesetzt wurde, liegen uns nicht vor. Es erscheint dennoch ratsam, in einschlägigen Verfahren anhand vorliegender Erkenntnismittel auf die Belastungen der Gesundheitssysteme hinzuweisen.

### IV. Fazit

Die Verwaltungsgerichte setzen sich im Rahmen der Prüfung von Abschiebungsverboten vermehrt mit den pandemiebedingten Veränderungen der humanitären Lage auseinander. Im Hinblick auf Afghanistan und Äthiopien kam es in einigen Entscheidungen zu der Einschätzung, dass im Regelfall allein die allgemeine humanitäre Situation das erforderliche Gefährdungsniveau für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG überschreitet. In anderen Entscheidungen wurden die Auswirkungen auf die humanitäre Lage zwar gewürdigt, zugleich aber ein Hinzutreten weiterer individueller Erschwernisse für erforderlich gehalten. Eine einheitliche Linie ist in der Rechtsprechung zu einzelnen Ländern oft nicht auszumachen.

In Fällen von rechtskräftig abgelehnten Asylsuchenden kann, insbesondere bei afghanischen und äthiopischen Staatsangehörigen, unter Heranziehung der oben zitierten Rechtsprechung damit argumentiert werden, dass durch die Auswirkungen der Pandemie eine Veränderung der Sachlage eingetreten ist. Dies ermöglicht unter Umständen einen Asylfolgeantrag nach § 71 AsylG. Daneben kann auch ein Wiederaufgreifensantrag, mit dem die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG begehrt wird, infrage kommen.<sup>42</sup>

In Bezug auf die gesundheitlichen Risiken und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG existiert noch wenig Rechtsprechung, die sich mit der Corona-Pandemie befasst. Erste Entscheidungen stimmen darin überein, dass die Gefahr einer Infektion mit Covid-19 im Regelfall nicht als Grund für ein Abschiebungsverbot angeführt werden kann. Es bleibt hingegen abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung zu den Personen verhält, die zu einer Risikogruppe zu zählen sind oder die aufgrund einer schweren Erkrankung auf das Funktionieren der lokalen Gesundheitssysteme angewiesen sind.

<sup>34</sup> VG Freiburg, Urteil vom 6.7.2020 – A 8 K 9604/17 – asyl.net: M28635.

<sup>35</sup> Ebd., Rn. 53.

<sup>36</sup> VG Bayreuth, Urteil vom 17.6.2020 – B 7 K 20.30314 –, juris, Rn. 25 ff.

<sup>37</sup> VG Gelsenkirchen, Urteil vom 25.5.2020 – 5a K 10808/17.A –, juris, Rn. 69 ff.

<sup>38</sup> VG München, Beschluss vom 2.7.2020 – M 26 S 20.31428 –, juris.

<sup>39</sup> VG Freiburg, Urteil vom 6.7.2020 – A 8 K 9604/17 – asyl.net: M28635, Rn. 53.

<sup>40</sup> WHO, Covid-19 significantly impacts health services for noncommunicable diseases, 1. Juni 2020, abrufbar bei [www.who.int](http://www.who.int) unter »newsroom« (Meldung vom 1.6.2020).

<sup>41</sup> VG Würzburg, Urteil vom 6.7.2020 – W 8 K 19.31125 – asyl.net: M28682.

<sup>42</sup> Der sogenannte isolierte Wiederaufgreifensantrag kann im Einzelfall sinnvoll sein, wenn sich aus einer erneuten Asylantragstellung negative aufenthaltsrechtliche Folgen für die Betroffenen ergeben können; vgl. hierzu auch Kirsten Eichler, Der Asylfolgeantrag, 2018, abrufbar bei [asyl.net](http://asyl.net) unter »Publikationen«.

# Unsere Angebote

## Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge aus der Beratungspraxis und zu Rechtsfragen
- Themenschwerpunkte und Beilagen
- Rechtsprechung
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise

Bestellung bei [menschenrechte.ariadne.de](http://menschenrechte.ariadne.de)



### [www.asyl.net](http://www.asyl.net)

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



### [familie.asyl.net](http://familie.asyl.net)

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



### [www.fluechtlingshelfer.info](http://www.fluechtlingshelfer.info)

Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen:

- Arbeitshilfen
- Themenübersichten
- Projekte
- Links und Adressen



### [adressen.asyl.net](http://adressen.asyl.net)

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



### **Aktuelle Publikationen**

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei [asyl.net](http://asyl.net) unter »Publikationen«



### [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net)

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von [ecoi.net](http://ecoi.net), das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.